

**2. Satzung zur Änderung der Satzung für die
Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Aschheim
(Kindertageseinrichtungssatzung)**

Aufgrund von Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Aschheim folgende Satzung:

§ 1

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Eine Abmeldung während des Schul- bzw. Kindergartenjahres (§ 4 Absatz 5) ist zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Abweichend hiervon ist eine Abmeldung zum 31. Juli nur in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Wegzug des abzumeldenden Kindes, möglich. Eine Abmeldung zum Ende eines Schul- bzw. Kindergartenjahres hat aus Gründen der Planungssicherheit spätestens bis 31. Mai zu erfolgen.

Es wird folgender § eingefügt:

§ 15 Beauftragung zur Neubekanntmachung

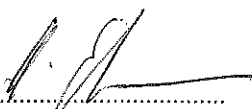
Der 1. Bürgermeister wird mit der Neubekanntmachung dieser Satzung beauftragt.
Die Neubekanntmachung soll erfolgen, wenn die Satzung durch Änderung unübersichtlich geworden ist. Dies gilt auch für redaktionelle Änderungen, z. B. neue Paragraphenfolge oder Beseitigung von Unstimmigkeiten des Wortlauts.

§ 2

§ 15 Inkrafttreten wird zu § 16

Die Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Gemeinde Aschheim
Aschheim, 11.07.12


.....
Helmut J. Englmann
1. Bürgermeister

